

Zusammenarbeit zugunsten von Tschernobyl, auch weiterhin eng mit den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen sowie mit regionalen und anderen in Betracht kommenden Organisationen zusammenzuarbeiten, um den regelmäßigen Informationsaustausch sowie die Zusammenarbeit und die Koordinierung der multilateralen und bilateralen Maßnahmen auf diesen Gebieten zu fördern, und dabei gleichzeitig unter anderem im Rahmen der entsprechenden Übereinkommen und Abmachungen Programme und konkrete Projekte durchzuführen;

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, insbesondere die Geberstaaten, die zuständigen multilateralen Finanzinstitutionen und andere interessierte Parteien der internationalen Gemeinschaft, so auch die nichtstaatlichen Organisationen, die Anstrengungen zu unterstützen, die Belarus, die Russische Föderation und die Ukraine nach wie vor unternehmen, um mit den Folgen der Katastrophe von Tschernobyl fertig zu werden, und ersucht den Generalsekretär, an die Mitgliedstaaten zu appellieren, diese Hilfe fortzusetzen und zu verstärken;

3. *nimmt Kenntnis* von der Gründung eines Internationalen wissenschaftlichen und technologischen Zentrums für nukleare und radiologische Unfälle in der Ukraine als ein wichtiger Schritt auf dem Wege zur Verbesserung der Kapazität, über die die internationale Gemeinschaft verfügt, um die Folgen derartiger Unfälle zu untersuchen, zu mildern und zu minimieren, und bittet alle interessierten Parteien, sich an seinen Aktivitäten zu beteiligen;

4. *erklärt* den 26. April 1996 zum Internationalen Tag zum Gedenken an den zehnten Jahrestag des Unfalls im Kernkraftwerk Tschernobyl und bittet die Mitgliedstaaten, im Rahmen geeigneter Aktivitäten dieses tragischen Ereignisses zu gedenken und die Öffentlichkeit besser über die Folgen aufzuklären, die Katastrophen dieser Art für die Gesundheit des Menschen und die Umwelt in der ganzen Welt haben;

5. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer zweiundfünfzigsten Tagung unter einem gesonderten Unterpunkt einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

96. Plenarsitzung
20. Dezember 1995

50/155. Konferenz der Vertragsstaaten der Konvention über die Rechte des Kindes

Die Generalversammlung,

in Anerkennung der Wichtigkeit des Ausschusses für die Rechte des Kindes und des wertvollen Beitrags, den seine Mitglieder zur Evaluierung und Überwachung der Umsetzung der Konvention über die Rechte des Kindes¹⁵⁷ durch ihre Vertragsstaaten leisten,

mit Genugtuung feststellend, daß die Konvention über die Rechte des Kindes inzwischen einhundertdreiundachtzig Vertragsstaaten zählt, womit die universale Ratifikation nahezu erreicht ist,

davon Kenntnis nehmend, daß die Konferenz der Vertragsstaaten die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention angenommen hat,

1. *billigt* die Änderung des Artikels 43 Absatz 2 der Konvention über die Rechte des Kindes, durch welche das Wort "zehn" durch das Wort "achtzehn" ersetzt wird;

2. *fordert* die Vertragsstaaten *nachdrücklich auf*, geeignete Maßnahmen zu ergreifen, damit die Änderung möglichst bald mit der Zweidrittelmehrheit der Vertragsstaaten angenommen wird und somit in Kraft treten kann.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/158. Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit

Die Generalversammlung,

nach Behandlung des Berichts des Generalsekretärs vom 17. Oktober 1995 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit¹⁵⁸,

unter Hinweis auf die Bestimmungen des Kapitels VIII der Charta der Vereinten Nationen über regionale Abmachungen oder Einrichtungen, in dem die Grundprinzipien für ihre Aktivitäten dargelegt werden und das den rechtlichen Rahmen für die Zusammenarbeit mit den Vereinten Nationen auf dem Gebiet der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit vorgibt, sowie auf die Resolution 49/57 vom 9. Dezember 1994, deren Anlage die Erklärung über die Verstärkung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und regionalen Abmachungen oder Einrichtungen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit enthält,

sowie unter Hinweis auf das Abkommen vom 15. November 1965 über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit in der aktualisierten, am 9. Oktober 1990 von den Generalsekretären der beiden Organisationen unterzeichneten Fassung,

ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen über die Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere die Resolutionen 43/12 vom 25. Oktober 1988, 43/27 vom 18. November 1988, 44/17 vom 1. November 1989, 45/13 vom 7. November 1990, 46/20 vom 26. November 1991, 47/148 vom 18. Dezember 1992, 48/25 vom 29. November 1993 und 49/64 vom 15. Dezember 1994,

unter Hinweis darauf, daß sie in ihren Resolutionen 46/20, 47/148 und 48/25 unter anderem den Generalsekretär der Vereinten Nationen und die zuständigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen nachdrücklich aufgefordert hat, die Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen,

¹⁵⁷ Resolution 44/25, Anlage.

¹⁵⁸ A/50/575 und Add.1.

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 48/214 vom 23. Dezember 1993 über die Neue Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren,

Kenntnis nehmend von den Resolutionen, Beschlüssen und Erklärungen, die der Ministerrat der Organisation der afrikanischen Einheit auf seiner vom 21. bis 23. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen zweiundsechzigsten ordentlichen Tagung und die Versammlung der Staats- und Regierungschefs dieser Organisation auf ihrer vom 26. bis 28. Juni 1995 in Addis Abeba abgehaltenen einunddreißigsten ordentlichen Tagung verabschiedet haben¹⁵⁹,

in Anbetracht der wichtigen Erklärung, die der Vertreter des derzeitigen Vorsitzenden der Versammlung der Staats- und Regierungschefs der Organisation der afrikanischen Einheit am 27. September 1995 vor der Generalversammlung abgegeben hat¹⁶⁰,

eingedenk der Notwendigkeit einer fortgesetzten und engeren Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und den Sonderorganisationen und der Organisation der afrikanischen Einheit, insbesondere auf politischem, wirtschaftlichem, sozialem, technischem, kulturellem und administrativem Gebiet,

im Hinblick darauf, daß der Mechanismus der Organisation der afrikanischen Einheit für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten seine Kapazität auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie ausbaut,

sowie *im Hinblick* auf die Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und Konflikten in Afrika und die harmonische Fortführung des Demokratisierungsprozesses sowie auf die diesbezügliche Unterstützung und Hilfe seitens der Vereinten Nationen,

in großer Sorge darüber, daß die wirtschaftliche Lage in den meisten afrikanischen Ländern trotz der von ihnen zur Zeit durchgeführten Reformpolitik nach wie vor kritisch ist und daß die Gesundung und Entwicklung Afrikas durch den anhaltend niedrigen Stand der Rohstoffpreise, die schwere Schuldenlast und die mangelnden Finanzierungsmöglichkeiten auch weiterhin ernstlich behindert wird,

im Bewußtsein der von der Organisation der afrikanischen Einheit und ihren Mitgliedstaaten auf dem Gebiet der Wirtschaftsintegration unternommenen Bemühungen sowie der Notwendigkeit, den Prozeß der Verwirklichung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu beschleunigen,

sowie *zutiefst besorgt* über die ernste Situation der Flüchtlinge und Vertriebenen in Afrika und die dringende Notwendigkeit der Gewährung vermehrter internationaler Unterstützung, damit den Flüchtlingen und später den afrikanischen Asylländern geholfen werden kann,

in Anerkennung der Hilfe, welche die internationale Gemeinschaft insbesondere den Flüchtlingen, den Vertriebenen und den afrikanischen Asylländern bereits gewährt hat,

in der Erwägung, daß es wichtig ist, eine Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen aufzubauen und aufrechtzuerhalten und so zur Verhütung von Konflikten und Kriegen in Afrika beizutragen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit und von seinen Bemühungen um die Festigung dieser Zusammenarbeit und die Durchführung der einschlägigen Resolutionen;

2. *stellt mit Genugtuung fest*, daß die Organisation der afrikanischen Einheit sich weiterhin und in zunehmendem Umfang an der Arbeit der Vereinten Nationen und der Sonderorganisationen beteiligt und einen konstruktiven Beitrag dazu leistet;

3. *fordert* die Organe der Vereinten Nationen, insbesondere den Sicherheitsrat und den Wirtschafts- und Sozialrat, *auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin eng in ihre gesamte, Afrika betreffende Tätigkeit mit einzubeziehen;

4. *begrüßt* es, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit übereingekommen sind, ihre Zusammenarbeit bei Maßnahmen zur Verhütung und Beilegung von Konflikten in Afrika zu stärken und auszubauen, und bittet die Vereinten Nationen in dieser Hinsicht, der Organisation der afrikanischen Einheit die erforderliche Unterstützung zur Förderung einer Kultur des Friedens, der Toleranz und harmonischer Beziehungen in Afrika zu gewähren;

5. *fordert* die Vereinten Nationen *auf*, ihre Bemühungen zu koordinieren und mit der Organisation der afrikanischen Einheit im Kontext der friedlichen Beilegung von Streitigkeiten und der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in Afrika zusammenzuarbeiten, wie nach Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen vorgesehen;

6. *würdigt* die Anstrengungen, die die Organisation der afrikanischen Einheit unternimmt, um ihre Kapazität auf dem Gebiet der Konfliktbeilegung zu stärken und ihren Mechanismus für die Verhütung, Bewältigung und Beilegung von Konflikten in Afrika einsatzfähig zu machen;

7. *spricht* den Vereinten Nationen und der Organisation der afrikanischen Einheit *ihre Anerkennung aus* für ihre weitere Zusammenarbeit bei der Beilegung von Konflikten in Afrika und unterstreicht die Notwendigkeit einer Verbesserung und Stärkung der bestehenden Modalitäten für den Informationsaustausch und für Konsultationen, insbesondere auf dem Gebiet der vorbeugenden Diplomatie, der friedensschaffenden Maßnahmen und der Friedenssicherungseinsätze;

8. *bittet* die Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit im Rahmen der vorhandenen Mittel bei der Stärkung ihrer institutionellen und operativen Kapazität auf dem Gebiet der Verhütung, Bewältigung und Beilegung von

¹⁵⁹ A/50/647, Anhänge I und II.

¹⁶⁰ Siehe *Official Records of the General Assembly, Fiftieth Session, Plenary Meetings*, 9. Sitzung, und Korrigenda.

Konflikten in Afrika behilflich zu sein, insbesondere auf den folgenden Gebieten:

- a) Schaffung eines Frühwarnsystems;
- b) technische Hilfe und Ausbildung des Personals, einschließlich eines Personalaustauschprogramms;
- c) Austausch und Koordinierung von Informationen zwischen ihren jeweiligen Frühwarnsystemen;
- d) logistische Unterstützung;
- e) Mobilisierung finanzieller Unterstützung;

9. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Teilnahme der Organisation der afrikanischen Einheit an ihren friedensschaffenden Maßnahmen und Friedenssicherungseinsätzen sowie, mit Zustimmung der betroffenen Parteien, an gemeinsamen Ermittlungsmissionen in Afrika zu erleichtern, indem sie technische Hilfe gewähren und bei der Mobilisierung finanzieller und logistischer Unterstützung behilflich sind;

10. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von der Hilfe, welche die Vereinten Nationen und ihre Organisationen den afrikanischen Ländern im Rahmen des Demokratisierungsprozesses gewähren;

11. *fordert* die Vereinten Nationen *nachdrücklich auf*, die Organisation der afrikanischen Einheit auch weiterhin bei ihren Bemühungen um die Herbeiführung eines friedlichen Übergangs zur Demokratie in Afrika zu unterstützen, insbesondere auf dem Gebiet der Erziehung zur Demokratie, der Wahlbeobachtung, der Menschenrechte und der Freiheit, so auch indem sie der Afrikanischen Kommission für Menschenrechte und die Rechte der Völker technische Unterstützung gewähren;

12. *fordert* alle Mitgliedstaaten und alle regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, den Flüchtlingen und Vertriebenen sowie den afrikanischen Asylländern die benötigte zweckmäßige wirtschaftliche, finanzielle und technische Hilfe zu gewähren und dabei die beunruhigenden diesbezüglichen Entwicklungen der jüngsten Zeit zu berücksichtigen;

13. *würdigt* die anhaltenden Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit um die Förderung der multilateralen Zusammenarbeit zwischen den afrikanischen Staaten sowie deren Wirtschaftsintegration und ersucht die Organisationen der Vereinten Nationen, diese Bemühungen auch weiterhin zu unterstützen;

14. *betont*, daß die von den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen gewährte wirtschaftliche, technische und entwicklungsbezogene Hilfe für Afrika fortgesetzt werden muß, und weist *nachdrücklich* darauf hin, daß diese Organisationen Afrika auf diesem Gebiet zur Zeit Vorrang einräumen müssen;

15. *fordert* den Generalsekretär, die Mitgliedstaaten, die regionalen und internationalen Organisationen, insbesondere

diejenigen des Systems der Vereinten Nationen, sowie die nichtstaatlichen Organisationen *nachdrücklich auf*, die Tätigkeit der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu unterstützen und bei der Wirtschaftsintegration und der wirtschaftlichen Zusammenarbeit in Afrika behilflich zu sein;

16. *ersucht* den Generalsekretär, die Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit zu unterstützen, insbesondere bei der Vorbereitung der ersten Tagung der Wirtschafts- und Sozialkommission der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, der Stärkung der regionalen Wirtschaftsgemeinschaften und der Ausarbeitung der Protokolle zu dem Vertrag zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft, seiner Bekanntmachung und der Stärkung seiner institutionellen Unterstützung;

17. *ersucht* die in Afrika tätigen Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, in ihre Programme auf nationaler und regionaler Ebene Aktivitäten aufzunehmen, durch welche die regionale Zusammenarbeit in ihrem jeweiligen Tätigkeitsbereich verstärkt wird, und die Verwirklichung der Ziele des Vertrages zur Gründung der Afrikanischen Wirtschaftsgemeinschaft zu erleichtern;

18. *fordert* die Organisationen der Vereinten Nationen *auf*, ihre regionalen Programme in Afrika stärker zu koordinieren, damit sie ineinandergreifen, und die Abstimmung ihrer Programme mit den Programmen der regionalen und subregionalen afrikanischen Wirtschaftsorganisationen sicherzustellen;

19. *betont*, wie wichtig und notwendig es ist, die wirksame Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, insbesondere was die Ressourcenströme, die Schuldenerleichterung und die Diversifizierung der afrikanischen Volkswirtschaften betrifft;

20. *bittet* den Generalsekretär, die Organisation der afrikanischen Einheit eng an den Folgemaßnahmen und der Überwachung der Umsetzung der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zu beteiligen, namentlich auch an der Halbzeitüberprüfung ihrer Umsetzung im Jahre 1996;

21. *erinnert* an ihre Resolution 48/214, worin sie den Generalsekretär in Ziffer 10 bat, die Kapazität zu verstärken, über die das Sekretariats-Hauptabteilung für grundsatzpolitische Koordinierung und bestandfähige Entwicklung unterstehende Büro des Sonderkoordinators für Afrika und die am wenigsten entwickelten Länder verfügt, um die Maßnahmen zu verfolgen und zu fördern, mit denen das System der Vereinten Nationen und die internationale Gemeinschaft auf die in der Neuen Agenda der Vereinten Nationen für die Entwicklung Afrikas in den neunziger Jahren zum Ausdruck gebrachten Entwicklungsanliegen Afrikas eingehen;

22. *nimmt mit Befriedigung Kenntnis* von den Empfehlungen der vom 6. bis 9. November 1995 in Addis Abeba abgehaltenen Tagung der Sekretariate der Organisation der afrikanischen Einheit und der Vereinten Nationen und befürwortet die Einberufung einer Tagung im Jahr 1996 in Addis Abeba, deren Aufgabe darin bestehen soll, die Fortschritte zu über-

prüfen und zu evaluieren, die bei der Umsetzung der auf der Novembertagung beschlossenen Empfehlungen erzielt wurden, und neue wirksame gemeinsame Maßnahmen zu treffen;

23. *fordert* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen *auf*, an ihrem jeweiligen Amtssitz und bei ihren regionalen Feldeinsätzen die wirksame, gerechte und ausgewogene Vertretung Afrikas in herausgehobenen und führenden Positionen sicherzustellen;

24. *ersucht* die zuständigen Organe des Systems der Vereinten Nationen, der Organisation der afrikanischen Einheit durch die Ausbildung von Personal und die Mobilisierung technischer und finanzieller Unterstützung bei der Stärkung ihrer Kapazität zur Sammlung, Analyse und Verbreitung von Informationen behilflich zu sein;

25. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer einundfünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution und über die Entwicklung der Zusammenarbeit zwischen der Organisation der afrikanischen Einheit und den Organisationen des Systems der Vereinten Nationen Bericht zu erstatten.

97. Plenarsitzung
21. Dezember 1995

50/159. Die Situation in Burundi

Die Generalversammlung,

unter Berücksichtigung des Berichts des Generalsekretärs vom 11. Oktober 1995¹⁰²,

mit Befriedigung Kenntnis nehmend von der nützlichen Rolle, die der Generalsekretär gespielt hat, und mit Genugtuung über die von seinem Sonderbeauftragten für Burundi durchgeführte Mission,

sowie Kenntnis nehmend von den lobenswerten Bemühungen des Generalsekretärs der Organisation der afrikanischen Einheit und seines Sonderbeauftragten,

mit Genugtuung darüber, daß die Regionalkonferenz über Hilfe für Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebene im ostafrikanischen Zwischenseengebiet gemäß Resolution CM/Res.1527 (LX) des Ministerrats der Organisation der afrikanischen Einheit vom 15. bis 17. Februar 1995 in Bujumbura abgehalten wurde,

unter Bekräftigung ihrer Resolution 48/118 vom 20. Dezember 1993, in der die Notwendigkeit der Mobilisierung von Hilfe für die Flüchtlinge, Rückkehrer und Vertriebenen in Afrika betont wird,

in Anerkennung der Wichtigkeit der von den Delegationen des Sicherheitsrats im August 1994 und Februar 1995 durchgeführten Missionen sowie der Erklärungen des Präsidenten des Sicherheitsrats vom 9. März 1995¹⁶¹ und vom 29. März 1995¹⁶² über die Situation in Burundi,

sowie in Anerkennung der Bemühungen der Organisation der afrikanischen Einheit und ihres derzeitigen Vorsitzenden, Burundi bei der Wiederherstellung des Friedens, des Vertrauens und der Stabilität behilflich zu sein,

ferner in Anerkennung der bedeutsamen Rolle, welche die Mission der Organisation der afrikanischen Einheit in Burundi gespielt hat, und betonend, daß die Vereinten Nationen und die Organisation der afrikanischen Einheit ihre Maßnahmen zur Bewältigung der Situation in Burundi koordinieren müssen,

mit Genugtuung über das am 22. September 1994 vom Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte und von der Regierung von Burundi unterzeichnete Abkommen über die Durchführung eines größeren Programms für technische Hilfe und Beratende Dienste auf dem Gebiet der Menschenrechte, dessen zahlreiche Programmkomponenten Teil der vorbeugenden Maßnahmen sind, die von der internationalen Gemeinschaft unterstützt werden,

in Würdigung der Anstrengungen, die der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zur Förderung und zum Schutz der Menschenrechte in Burundi unternommen hat, insbesondere durch die Einrichtung eines Büros des Sekretariats-Zentrums für Menschenrechte und die Mobilisierung der internationalen Zusammenarbeit bei der Suche nach Frieden und Sicherheit in Burundi,

von neuem auf die besondere Bedeutung *hinweisend*, die dem am 10. September 1994 unterzeichneten Abkommen über einen Regierungspakt zukommt,

mit Genugtuung über die konstruktiven Verhandlungen zwischen den Unterzeichnerparteien des Abkommens über einen Regierungspakt, die zur Bildung einer Koalitionsregierung am 1. März 1995 geführt haben,

mit dem Ausdruck ihres tiefen Bedauerns über die subversiven Handlungen, Gewalttaten und Plünderungen, die bewaffnete terroristische Gruppen und bewaffnete Milizen an unschuldigen Bevölkerungsgruppen verüben und die den Frieden im Landesinneren ernsthaft gefährden,

mit Genugtuung über die gemeinsame Botschaft, die der Präsident und der Premierminister von Burundi an den Generalsekretär gerichtet haben, und unter Verurteilung der aufwieglerischen Sendungen der Radiostation "La voix de la démocratie - Ijwi Ry'abanyagihugu" sowie der Sendungen anderer Stationen, die zu ethnischem Haß in Burundi aufstacheln,

betonend, wie wichtig es für die Herbeiführung der nationalen Aussöhnung und der Achtung vor den Menschenrechten ist, daß alle Parteien in Burundi zusammenarbeiten,

Kenntnis nehmend von der Erklärung über Burundi, die von der vom 18. bis 20. Oktober 1995 in Cartagena de Indias (Kolumbien) abgehaltenen elften Konferenz der Staats- und Regierungschefs der nichtgebundenen Staaten verabschiedet wurde¹⁶³,

¹⁶¹ Offizielles Protokoll des Sicherheitsrats, Fünfzigstes Jahr, Resolutionen und Beschlüsse des Sicherheitsrats, 1995, Dokument S/PRST/1995/10.

¹⁶² Ebd., Dokument S/PRST/1995/13.

¹⁶³ Siehe A/50/752-S/1995/1035; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for October, November and December 1995*, Dokument S/1995/1035.